Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 4920.) Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857. über das Münzwesen ausgeprägt werden. Vom 21. Juni 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, was folgt:

Nachdem Wir beschlossen haben, mit der in Folge des Gesetzes vom 4. Mai 1857. über das Münzwesen (Gesetz-Sammlung S. 305.) eingetretenen Veränderung des Feingehalts, der Größe und des Gewichts der Kurant-Münzen in Silber, insbesondere der Thaler, der Doppelthaler und der Einsechstel-Thalerstücke gleichzeitig eine Aenderung des Gepräges derselben eintreten zu lassen, und nachdem die in dem Dreißig-Thalerfuße ausgeprägten Ein-Vereins-Thalerstücke, sowie die in diesem Münzfuße in der Eigenschaft als Landesmünze ausgeprägten Bergsegens-Thaler bereits mit dem von Uns bestimmten neuen Gepräge in Umlauf gesetzt worden sind, bestimmen Wir hierdurch in Bezug auf sämmtliche Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857. über das Münzwesen in Umlauf gesetzt werden, daß solche fortan in der Form und mit dem Gepräge, wie solches in Nachfolgendem festgesetzt ist, ausgeprägt werden sollen.

I. Kurant-Münzen in Silber.

1) Das Zwei-Vereins-Thalerstück, im Normalgewicht von 0,074074.. Pfund und im Durchmesser von 41 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858., zeigt:

im Avers: Unser Brustbild mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: den heraldischen Königlich Preußischen Adler mit der über dessen Haupte schwebenden Preußischen Königskrone, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, die Kette des Schwar-

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1858.

zen Adler-Ordens kreisförmig um Hals und Brust gelegt; innerhalb der Kette auf Brust, Leib und Flügelansätzen die vier Wappenschilder für Preußen, Brandenburg, Burggrafenthum Nürnberg und Hohenzollern; auf den Flügeln die Wappenschilder der übrigen Provinzen, und zwar auf dem rechten: für Schlesien, Posen und Westphalen, auf dem linken: für Rheinland, Sachsen und Pommern; zu beiden Seiten des Adlers die Umschrift: ZWEI VEREINSTHALER — XV EIN PFUND FEIN, unterhalb des Adlers die Jahrzahl;

auf beiden Gepräge seiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; auf dem glatten Kantenrande die vertiefte Inschrift: GOTT MIT UNS, die einzelnen Worte getrennt durch vertiefte laubähnliche Verzierungen.

2) Das Ein-Vereins-Thalerstück, im Normalgewicht von 0,037037.. Pfund und im Durchmesser von 33 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857., zeigt:

im Avers: Unser Brustbild mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV :KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: den heraldischen Königlich Preußischen Adler mit der über dessen Haupte schwebenden Preußischen Königskrone, in den Fängen Scepter und Reichsapfel haltend, die Kette des Schwarzen Adler-Ordens kreisförmig um Hals und Brust gelegt; auf der letzteren den Namenszug *R*, zu beiden Seiten des Adlers die Umschrift: EIN VEREINSTHALER — XXX EIN PFUND FEIN, unterhalb des Adlers die Jahrzahl;

auf beiden Gepräge seiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; auf dem glatten Kantenrande die vertiefte Inschrift: GOTT MIT UNS, die einzelnen Worte getrennt durch vertiefte laubähnliche Verzierungen.

3) Der Bergsegens-Thaler, im Normalgewicht von 0,037037.. Pfund und im Durchmesser von 33 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857., zeigt:

im Avers: das gleiche Gepräge wie der Ein-Vereinsthaler;

im Revers: nur Schrift, und zwar in der Mitte die Aufschrift: SEGEN DES MANSFELDER BERGBAUES mit der Umschrift: EIN THALER — XXX EIN PFUND FEIN, unten zwischen der Umschrift die Jahrzahl;

auf beiden Gepräge seiten am Rande den Perlenkreis mit dem Randstäbchen, wie auch auf dem Kantenrande Inschrift und Verzierung übereinstimmend mit dem Ein-Vereinsthaler.

4) Das Einsechstel-Thalerstück, im Normalgewicht von 0,010684 Pfund und im Durchmesser von 23 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858., zeigt:

im

im Avers: das gleiche Gepräge wie auf den Ein-Thalern;

im Revers: den heraldischen Adler wie auf den Ein-Vereinsthalern mit der Umschrift: VI EINEN THALER — CLXXX EIN PF. F., unterhalb des Adlers die Jahrzahl;

auf dem Flächenrande den Perlenkreis nebst Randstäbchen; auf dem Kantenrande Inschrift und Verzierung ähnlich denen auf den Ein-Vereinsthalern.

II. Scheidemünzen.

A. in Silber.

1) Das $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen- oder $\frac{1}{12}$ Thalerstück, davon im Durchschnitt 155,25 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857., zeigt:

im Avers: Unser Brustbild mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: $2\frac{1}{2}$ SILBERGROSCHEN, darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: 12 EINEN THALER und unten: SCHEIDE MÜNZE;

auf beiden Gepräge seiten am Rande einen Perlenkreis nebst flachem Randstäbchen.

2) Das Ein-Silbergroschen-Stück, davon im Durchschnitt 227,7 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 18,5 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857., zeigt:

im Avers: das gleiche Gepräge wie das $\frac{1}{12}$ Thalerstück;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 1 SILBER GROSCHEN, darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: 30 EINEN THALER und unten: SCHEIDE MÜNZE;

auf beiden Gepräge seiten den Rand wie bei dem $\frac{1}{12}$ Thalerstück.

3) Das halbe Silbergroschen-Stück, davon im Durchschnitt 455,4 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 15 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858., zeigt:

im Avers: das gleiche Gepräge wie das $\frac{1}{12}$ Thalerstück;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: $\frac{1}{2}$ SILBER GROSCHEN, darunter die Jahrzahl und das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: 60 EINEN THALER und unten: SCHEIDE MÜNZE;

auf beiden Gepräge seiten den Rand wie bei dem $\frac{1}{12}$ Thalerstück.

B. in Kupfer.

1) Das Vier-Pfenning-Stück, davon im Durchschnitt 83⅓ Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 26 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857., zeigt:

im Avers: das kleine Königlich Preußische Wappenschild mit dem heraldischen Adler, darauf ruhend die Preußische Königskrone, darüber die Umschrift: 90 EINEN THALER;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 4 PFENNINGE, darunter die Jahrzahl und durch einen Strich getrennt tiefer das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: SCHEIDE MÜNZE;

auf den beiden Gepräge seiten am Rande den Perlenkreis mit einem flachen Randstäbchen.

2) Das Drei-Pfenning-Stück, davon im Durchschnitt 111⅑ Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 24 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857., zeigt:

im Avers: das kleine Königlich Preußische Wappenschild, darauf ruhend die Preußische Königskrone und darüber die Umschrift: 120 EINEN THALER;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 3 PFENNINGE, darunter die Jahrzahl und durch einen Strich getrennt tiefer das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: SCHEIDE MÜNZE;

den Rand übereinstimmend mit dem Vier-Pfenningstück.

3) Das Zwei-Pfenning-Stück, davon im Durchschnitt 166⅔ Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 20,5 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857., zeigt:

im Avers: das kleine Preußische Wappenschild mit darauf ruhender Preußischer Königskrone, darüber die Umschrift: 180 EINEN THALER;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 2 PFENNINGE, darunter die Jahrzahl und durch einen Strich getrennt tiefer das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: SCHEIDE MÜNZE;

den Rand übereinstimmend mit den vorstehenden Kupfermünzen.

4) Das Ein-Pfenning-Stück, davon im Durchschnitt 333⅓ Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 17,5 Millimetern, im polirten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1857., zeigt:

im Avers: das kleine Preußische Wappenschild mit darauf ruhender Preußischer Königskrone, darüber die Umschrift: 360 EINEN THALER;

im Revers: in der Mitte die Aufschrift: 1 PFENNING, darunter die Jahr-

Jahrzahl und durch einen Strich getrennt tiefer das Münzzeichen A mit der Umschrift oben: SCHEIDE MÜNZE;

den Rand übereinstimmend mit den vorstehenden Kupfermünzen.

III. Goldmünzen.

1) Die Krone, zu einem Normalgewicht pro Stück von 0,0222222.. Pfund und im Durchmesser von 24 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858., zeigt:

im Avers: Unser Brustbild mit der Umschrift: FRIEDR. WILHELM IV KOENIG V. PREUSSEN, unter dem Halse das Münzzeichen A;

im Revers: den Eichenkranz in Gestalt der römischen Corona, oben geöffnet, darin die Aufschrift: 1 KRONE mit der Jahrzahl darunter; über dem Kranze die Umschrift: VEREINSMÜNZE und unter dem Kranze in kleinerer Schrift: 50 EIN PFUND FEIN, beide Umschriften getrennt durch zwei Rosetten auf der Mittellinie, die das Wort KRONE der Länge nach durchschneidet;

auf beiden Gepräge seiten am Rande einen Perlenkreis mit flachem Randstäbchen; auf dem glatten Kantenrande die vertiefte Inschrift: GOTT MIT UNS, die einzelnen Worte getrennt durch vertiefte laubähnliche Verzierungen.

2) Die halbe Krone, zu einem Normalgewicht pro Stück von 0,0111111.. Pfund und im Durchmesser von 20 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahrzahl 1858., zeigt:

im Avers, wie auch

im Revers dasselbe Gepräge wie die Krone mit dem Unterschiede, daß die Aufschrift innerhalb des Eichenkranzes lautet: ½ KRONE und die Umschrift unter dem Kranze: 100 EIN PFUND FEIN, und ebenso

auf beiden Gepräge flächen den äußern Rand und auf dem Kantenrande die Inschrift nebst Verzierung übereinstimmend mit der ganzen Krone.

Der Ministerpräsident und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. Manteuffel. v. Bodelschwingh.

(Nr. 4921.) Statut der Sozietät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage in den Kreisen Calau und Luckau. Vom 30. Juni 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Bildung und Zweck der Sozietät.

Unter der Benennung: „Sozietät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage" wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet, um die Hauptentwässerungs-Anlagen für das große Lug bei Wormlage, welche im Wesentlichen schon im Jahre 1847. ausgeführt sind, zu unterhalten und zu vollenden, sowie die Ausführung und Unterhaltung der Nebengräben zu beaufsichtigen.

Die Sozietät hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Lübben.

Es gehören zur Sozietät:

das Rittergut	Wormlage	mit	965	Morg.	100	Quadratr.
= =	Lugk	=	456	=	43	=
= =	Lipten	=	521	=	—	=
= =	Saado	=	242	=	90	=
die Gemeinde	Bartzig	=	351	=	100	=
= =	Saalhausen	=	534	=	—	=
= =	Wormlage	=	491	=	148	=
= =	Lugk	=	440	=	57	=
= =	Lipten	=	164	=	137	=
= =	Saado	=	119	=	8	=
= =	Dollenchen	=	531	=	175	=
= =	Göllnitz	=	1184	=	—	=
	Summa		6002	Morg.	138	Quadratr.

als derjenigen Fläche im Lug, welche bisher der Ueberschwemmung unterlag.

§. 2.

Gemeinschaftliche Anlagen.

Die Sozietät hat auf gemeinschaftliche Kosten

a) die kleine Elster von der Linthaler Obermühle aufwärts bis zum Luge, sodann von da ab
b) den Cunevargraben bis zur Grenze von Dobristroh aufwärts,
c) den Mühlgraben bis zur Grenze von Dollenchen aufwärts, desgleichen
d) den in den Mühlgraben fallenden Freigraben innerhalb der Feldmark Göllnitz — soweit es noch nicht geschehen — planmäßig zu reguliren.

Es

Es geschieht dies nach dem Plan vom 20. September 1846. mit der später vereinbarten Aenderung in der Richtung des Cunevargrabens auf dem Dominialterrain von Lugk. Für jetzt ist die Regulirung nur von oberhalb der Gärten des Dorfes Rehain aufwärts zu bewirken; die Sohle der kleinen Elster ist dabei um Einen Fuß weniger tief zu legen, als in dem Plan vom Jahre 1846. projektirt worden, und die Sohle ist mit gleichmäßigem Gefälle von drei Zoll auf Einhundert Ruthen nach oben so weit fortzuführen, bis die projektirte Sohle der Luggräben geschnitten wird. Auch kann es nach Maaßgabe der bisherigen beschränkten Ausführung des Plans bei der angenommenen geringeren Sohlenbreite, sowie bei den steileren Böschungen da, wo sich diese als ausreichend erwiesen haben, bewenden.

Dem Vorstande der Sozietät bleibt aber vorbehalten, die vollständige Ausführung des Plans vom 20. September 1846. jederzeit zu beschließen und zu bewirken, wenn das Bedürfniß dazu durch die Erfahrung nach Ansicht des Vorstandes dargethan wird.

Die erforderlichen Kosten haben die Rittergüter und Gemeinden nach dem im §. 1. genannten Besitzstand aufzubringen.

Die Grundbesitzer in den Gemeindefeldmarken, einschließlich von geistlichen und anderen Instituten, kontribuiren dabei unter sich nach folgendem Verhältniß:

a) in den Feldmarken Wormlage und Dollenchen nach der Ueberschwemmungsfläche, wobei aber zu bemerken ist, daß bei einzelnen Besitzern die beitragspflichtige Fläche im Kataster vergleichsweise anders normirt worden, als die wirkliche Fläche, um den Beitragsfuß dem Vortheil von der Entwässerung entsprechend zu reguliren;
b) in den Feldmarken Saalhausen, Lipten und Saado nach einem Maaßstab, der nach dem Vortheil von der Melioration berechnet ist;
c) in der Feldmark Göllnitz (einschließlich des darin enthaltenen Grundbesitzes der Einsassen zu Lieskau) nach den Separations-Theilnehmungsrechten;
d) in der Feldmark Bartzig klassenweise nach der Ueberschwemmungsfläche, in der Hüfnerklasse die Hüfner zu gleichen Theilen, der Gärtner halb so viel als ein Hüfner, — in der Häuslerklasse die Häusler zu gleichen Theilen;
e) in der Feldmark Lugk klassenweise nach der Ueberschwemmungsfläche, im Uebrigen nach einem unter den Kossäthen und Eigenthümern besonders vereinbarten Beitragsverhältniß.

Das Kataster ist hiernach aufgestellt. Dasselbe ist von der Regierung zu Frankfurt auszufertigen. Der Sozietätsdirektor führt das Kataster fort nach den Berichtigungen, welche durch Besitzveränderungen und Parzellirungen erforderlich werden. Wegen derjenigen Beiträge, welche die Sozietätsgenossen zur bisherigen theilweisen Ausführung der Anlagen und zu deren Unterhaltung bereits aufgebracht haben, findet eine Ausgleichung nicht statt.

Auch hat es bei der getroffenen Vereinigung sein Bewenden, wonach das Rittergut Bronko wegen seines Besitzstandes im Lug ein- für allemal Einhundert Thaler gezahlt hat und die Gemeinde Bronko von Beiträgen zu den Haupt-Anlagen freigelassen ist.

§. 3.

Unterhaltung derselben.

Die Sozietät hat ferner auf gemeinschaftliche Kosten und nach demselben Beitragsmaaßstab (§. 2.) auch die planmäßige Unterhaltung dieser Anlagen zu bewirken. Die Verpflichtungen zur Räumung der kleinen Elster, welche anderen Gemeinden bisher oblagen, haben nach getroffener Vereinigung für die Strecke von der Rehainer Brücke aufwärts gegen Festsetzung einer Entschädigung in Rente seit 1847. aufgehört.

Danach haben

die Gemeinde	Dobristroh	eine jährliche	Rente	von	2	Rthlr.	12	Sgr.,
=	=	Bronko	=	=	=	=	2	=	4	=
=	=	Rutzke	=	=	=	=	10	=	15	=
=	=	Rehain	=	=	=	=	9	=	24	=

postnumerando zu Johanni jeden Jahres (also seit Johanni 1848.) an die Sozietät zu zahlen. Den Gemeinden steht es aber frei, durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages die Rente in Kapital abzulösen.

Bei dieser Vereinigung soll es verbleiben, und kontribuiren die Mitglieder der gedachten Gemeinden bei Aufbringung der Entschädigung unter sich nach dem Beitragsfuß, welcher bei der Räumung der kleinen Elster unter ihnen stattfand.

Die Verpflichtungen, welche

a) den Gemeinden Rehain und Lindthal zur Räumung der kleinen Elster von der Rehainer Brücke abwärts bis zur Lindthaler Obermühle,
b) der Gemeinde Dobristroh zur Räumung des Cunevargrabens auf der Bartzig-Saalhausener Grenze

obliegen, bleiben, im Mangel anderweiter Vereinigung mit der Sozietät, fortbestehen.

§. 4.

Nebengräben, welche unter Schau gestellt werden.

Die Ausführung und Unterhaltung der Nebengräben, welche zur Entwässerung der einzelnen Feldmarken erforderlich sind, liegt den Genossen der Sozietät nach ihrer besonderen Betheiligung dabei ob. Es konkurriren dabei auch die Gutsherrschaft und die Gemeinde zu Bronko.

Die Sozietätsverwaltung hat die Ausführung dieser Gräben zu vermitteln, und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten zu bewirken, nachdem der Plan dazu von der Regierung in Frankfurt — im Beschwerdewege von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — festgestellt ist.

Die Unterhaltung solcher Gräben, bei welchen verschiedene Besitzer betheiligt sind, wird unter die Schau der Sozietätsverwaltung gestellt.

Bei

Bei den über das Beitragsverhältniß zur Ausführung und Unterhaltung dieser Gräben getroffenen Vereinigungen behält es sein Bewenden.

Die Anlegung neuer Zuleitungsgräben zu den Hauptgräben und zur kleinen Elster ist den Adjazenten unverwehrt; jedoch hat die Sozietätsverwaltung die Einmündungsstelle zu bestimmen.

§. 5.

Besondere Vorfluthsbestimmungen für die Rittergüter Bronko und Saado.

Der Gutsherrschaft zu Bronko ist verstattet, von ihren Lugwiesen nahe der Saadoer Grenze ab einen Abzugsgraben nach dem Cunevargraben über die herrschaftlich Saadoer Flur anzulegen und zu unterhalten. Die Gutsherrschaft zu Bronko ist andererseits verpflichtet, der Gutsherrschaft zu Saado für deren Passikenfeld Vorfluth zu geben. Der Gutsherrschaft zu Saado wird zu diesem Behufe gestattet, den sogenannten großen Feldgraben in herrschaftlich Bronkoer Flur vom Knie oberhalb der steinernen Brücke aufwärts bis zu ihrer Feldmark nach Bedürfniß zu vertiefen und fernerhin zu räumen; die Gutsherrschaft zu Bronko räumt dagegen diesen Graben unterhalb des genannten Kniees.

Die Sozietätsverwaltung kann die vorgenannten Gräben der Schau unterwerfen, wenn einer der beiden Betheiligten darauf anträgt.

§. 6.

Grund und Boden zu den Anlagen.

Der Grund und Boden zu den Entwässerungs-Anlagen oberhalb der Rehainer Gärten ist — soweit dies noch erforderlich — unentgeltlich von den Adjazenten herzugeben, wogegen ihnen da, wo bei der planmäßigen Herstellung der Anlagen eine neue Richtung für dieselben gewählt wird, das verlassene Grabenbett zufällt. Rücksichtlich der Feldmark Bartzig ist dieserhalb bei der Separation eine Ausgleichung unter den Theilnehmern der letzteren zu bewirken.

Wenn die Regulirung der kleinen Elster künftig in den Rehainer Gärten und unterhalb derselben fortgesetzt werden sollte, so ist dort für das erforderliche Terrain Entschädigung zu geben und nöthigenfalls nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 45—51. festzustellen.

§. 7.

Brücken, Fuhrten.

Die Kosten des erforderlichen Umbaues der Brücken auf den Entwässerungszügen gehören zu den Kosten der ersten normalen Herstellung der letzteren. Die fernere Unterhaltung der Brücken bleibt Sache derer, welche bisher zu ihrer Unterhaltung verpflichtet waren.

Die vorhandenen oder künftig anzulegenden Brücken müssen eine solche lichte Höhe und Weite haben, daß der regelmäßige Wasserabfluß nicht behindert wird.

Fuhrten in den Entwässerungszügen sollen nach wie vor nicht stattfinden.

§. 8.

Uferrand und Auswurf.

An den von der Sozietät zu unterhaltenden Hauptgräben im Luge und an der kleinen Elster müssen vier Fuß vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden. Dieser Uferrand bildet den Zugang für die Beaufsichtigung.

Bei der Räumung, wie auch bei der normalen Anlegung, müssen die Adjazenten den Auswurf hinter den vorgenannten Uferrand auf ihre Grundstücke aufnehmen. Der Uferrand soll mit dem Auswurf nicht belegt werden. Da, wo bereits Auswurf auf dem Uferrande liegt und durch Berasen haltbar geworden ist, kann von dieser Vorschrift abgesehen werden. Der Auswurf fällt den Adjazenten zur freien Disposition zu. Außerdem darf von den Adjazenten der kleinen Elster auf der Strecke in den Rehainer Gärten und unterhalb derselben für die zur Unterbringung des Auswurfs bei der ersten normalen Regulirung erforderliche Fläche Nutzungsentschädigung beansprucht werden. Die Adjazenten der kleinen Elster oberhalb der Rehainer Gärten und der Hauptgräben im Luge haben für die zur Unterbringung des Auswurfs bei der ersten normalen Regulirung erforderliche Fläche nur dann und nur insoweit eine Nutzungsentschädigung zu beanspruchen, als die dazu erforderliche Fläche die Breite von sechs Fuß übersteigt. Die Ausführung der Anlagen wird durch dergleichen Entschädigungsansprüche nicht aufgehalten.

Rücksichtlich der Nebengräben, welche der Schau der Sozietätsverwaltung unterliegen, ist bei der Räumung, wie bei der ersten normalen Anlegung, der Auswurf allgemein von den Adjazenten unentgeltlich aufzunehmen und von denselben nach Bestimmung der Sozietätsverwaltung so weit vom Grabenrande fortzuschaffen, als es zur Reinhaltung des Grabenbettes nothwendig ist.

§. 9.

Viehtränken.

Viehtränken an den von der Sozietät zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Entwässerungszügen dürfen nur in Ufereinschnitten bestehen, welche durch Stangen ꝛc. so eingerichtet sind, daß das Vieh das Flußbett nicht betreten kann. Die erste Anlegung der erforderlichen Viehtränken an der kleinen Elster oberhalb der Rehainer Gärten bewirkt die Sozietät; in Streitfällen entscheidet darüber die Regierung zu Frankfurt. Sonst fällt die Anlegung und Unterhaltung den Betheiligten zur Last.

§. 10.

Fischerei.

Bei Ausübung der Fischerei in den Entwässerungszügen sind das Flußbett und die Ufer sorgfältig zu schonen. Der Sozietätsdirektor kann bestimmen und den Fischereiberechtigten vorschreiben, ob und welche besondere Vorkehrungen dieserhalb von ihnen zu treffen sind. Ist dieserhalb ein Ufereinschnitt an der kleinen Elster erforderlich, so ist die erste Anlage von der Sozietät zu bewirken.

§. 11.

§. 11.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Ausführung und Unterhaltung der Sozietätsanlagen ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten als Reallast unablöslich auf den beitragspflichtigen Lug-Grundstücken. Die Sozietätsbeiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den von ihm zu bestimmenden Terminen zur Sozietätskasse bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Sozietätskasse. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der Güter, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten. Entrichtung der Sozietäts-Beiträge.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden gleiche Anwendung auf die Beiträge zur planmäßigen Ausführung der im §. 4. bezeichneten Gräben.

§. 12.

Die Vertretung der Sozietät wird durch einen Vorstand gebildet, welcher unter dem Vorsitz des Direktors der Sozietät aus fünf Schaurichtern besteht. Die Schaurichter werden von den vier Gutsherrschaften (§. 1.) persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. ihre gesetzlichen Vertreter, und von den Vorstehern der acht Gemeinden (a. a. O.) gemeinschaftlich gewählt. Zwei Schaurichter sollen aus den Gutsherrschaften entnommen werden. In gleicher Weise ist für jeden Schaurichter ein Stellvertreter zu wählen, doch findet dabei die ebengedachte Beschränkung in den zu wählenden Personen nicht statt. Bei der Wahl führen die Gutsherrschaft zu Wormlage und der Gemeindevorsteher zu Göllnitz je zwei, die übrigen Wähler je Eine Stimme. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte — das erste Mal drei, dann zwei, und so fort — aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Der Stellvertreter eines Schaurichters tritt in Verhinderungsfällen des letzteren oder bei dessen Ausscheiden während der Wahlperiode bis zum Ablauf derselben ein. Vorstand der Sozietät.

Der Sozietätsdirektor oder ein besonderer von der Regierung ernannter Wahlkommissarius leitet die Wahl. Die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu. Im Uebrigen finden in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch Anwendung. Der Sozietätsdirektor und dessen Stellvertreter im Vorsitz werden von der Regierung in Frankfurt ernannt. Fällt die Ernennung auf einen der gewählten fünf Schaurichter, so besteht dann der Vorstand nur überhaupt aus fünf Mitgliedern, sonst aber einschließlich des Direktors aus sechs Mitgliedern. Bei später hervortretendem Bedürfniß kann auf Antrag des Vorstandes die Vertretung und der Wahlmodus von der Regierung zu Frankfurt unter Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anders regulirt werden.

§. 13.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Sozietät zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;
b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen;
c) über etwaige Anleihen;
d) über Verträge (s. jedoch §. 21.);
e) über die Benutzung der Grundstücke oder des sonstigen Vermögens der Sozietät;
f) über die Annahme des Rendanten und die erforderlichen Unterbeamten;
g) über Geschäftsanweisungen;
h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Versammlung des Vorstandes nochmals eine Verständigung zu versuchen.

§. 14.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,
b) zu Anleihen,
c) zur Veräußerung von Grundstücken der Sozietät.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens Einmal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein- für allemal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen der Sozietät nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 17.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Sozietät darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Sozietät im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen der Sozietät zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für dieselbe zu bestellen.

§. 18.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 19.

Sozietäts-Verwaltung.

Der Sozietätsdirektor führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutz der von der Sozietät zu unterhaltenden und zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der Vorsitzende hat insbesondere

a) die Sozietät nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 18. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht erforderlich (siehe jedoch §. 21.);
b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;
d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 20.

Alljährlich im Frühjahr, vor oder in Verbindung mit der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes, findet eine Hauptschau statt.

Der Direktor hält die Schau mit den Schaurichtern ab und leitet sie. Die Grabenrolle (§. 31.) wird dabei zum Grunde gelegt. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht,

damit

damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 21.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schauen und den Beschlüssen des Vorstandes, in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen an. Ob die Ausführung auf Rechnung oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entreprise-Kontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

§. 22.

Rücksichtlich der der Schau unterworfenen Nebengräben ordnet der Direktor nach dem Befund der Schau, sonst aber in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen an, was zur normalen Unterhaltung zu thun ist. Die Befolgung dieser Anordnungen ist im Wege der administrativen Exekution vom Direktor zu erzwingen.

§. 23.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der Arbeiten der Sozietät werden vom Direktor auf Beschluß des Vorstandes ein oder mehrere Unterbeamte, welche zugleich die Funktion eines Feldhüters erhalten können, angestellt und eidlich verpflichtet. Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 24.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen der Sozietät rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Bausachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 25.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird. Der Rendant kann auch Mitglied des Vorstandes sein. Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hiefür

hiefür zu bezeichnendes Mitglied desselben der Vorprüfung unterwirft. Behufs Vorlegung in der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes und vierzehn Tage vor derselben sind Etat und Jahresrechnung zur Einsicht jedes Mitgliedes der Sozietät offen zu legen.

§. 26.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 27.

Der Direktor und die Schaurichter bekleiden Ehrenposten. Der Direktor erhält indeß für die Schauen eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag und bezieht eine Entschädigung für Büreau-Aufwand, welche von der Regierung zu Frankfurt nach Anhörung des Vorstandes festzusetzen ist.

§. 28.

Die Sozietät steht unter der Aufsicht der Regierung zu Frankfurt als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und nicht eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug. Aufsichtsrecht der Staatsbehörde.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung der Sozietät jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für die Sozietät zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die etwa noch nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz der von der Sozietät zu unterhaltenden uud zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 29.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 30.

§. 30.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten der Sozietät die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 31.

Vorübergehende Bestimmungen.

Die erste normale Ausführung der Anlagen leitet der Regierungskommissarius mit Hülfe des ihm beigeordneten Bausachverständigen. Während dieses Zeitraumes versieht der Regierungskommissarius zugleich die Funktionen des Sozietätsdirektors und der Bausachverständige ist zugleich Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht. Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen vom Regierungskommissarius dem Vorstande übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und Inventarienstücke. Der Nachweis hat eine technische Beschreibung der Anlagen (Grabenrolle) zu enthalten, der Art, daß auf Grund derselben und der örtlich anzubringenden Marken (Sohlensteine ꝛc.) der normale Zustand der Anlagen jederzeit geprüft werden kann. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Frankfurt, in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Bausachverständigen wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 32.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

Simons.

Für den Chef des Ministeriums
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Raumer.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).